



Bürgeranfragen Verbandsversammlung am 13.05.2015

1. Wolfgang Weigt, Rüdnitz

- a) Ist die Geschäftsstelle des WAV „Panke/Finow“ verpflichtet, wenn sie eine Nachricht oder Mitteilung vom Kunden per Brief oder per Fax erhält, der vom Grunde her den Sachverhalt „Wasser- bzw. Abwasser“ betrifft, aber vereinbarungsgemäß vom Geschäftsbesorger „Stadtwerke Bernau“ bearbeitet wird, an diesen weiter zu leiten?
- b) Wenn 1. a) mit „Ja“ zu beantworten ist, welchen Zeitraum für die Weiterleitung halten Sie für angemessen?

Der WAV „Panke/Finow“ hat eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle nimmt alle hoheitlichen Tätigkeiten wahr. Die kaufmännische und technische Betreuung ist dem Geschäftsbesorger übertragen. Soweit die Geschäftsstelle in diesem Rahmen Unterstützung durch den Geschäftsbesorger erhält, erfolgt eine Weiterleitung der eingehenden Post an den Geschäftsbesorger.

2. Herr Dr. Krüger, Biesenthal

- a) Welcher Wirtschaftsplan des Verbandes wurde dem Landrat vorgelegt, der mit einer Mengengebühr für das zentrale Abwasser von 2,08 €/m³ oder der mit 1,97 €/m³?

Der Kommunalaufsicht des Landes Brandenburg wurde der am 15.04.2015 beschlossene Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 vorgelegt. Dieser sieht eine Mengengebühr für zentrales Abwasser von 1,97 €/m³ vor.

- b) Wodurch ist die Einsparung bei der Mengengebühr bedingt, wenn sie nur zentral angeschlossene Nutzer betrifft?

Die Kalkulation der Gebühren erfolgt nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG). Dabei sind, und zwar jeweils getrennt, die entstehenden Kosten direkt den Aufgabenbereichen, wie zentrale oder dezentrale Entsorgung und dem Trinkwasserbereich, zuzuordnen. Die Kalkulation erfolgt jeweils für ein Jahr.

Für den WAV „Panke/Finow“ gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Die Gebühr wird im Rahmen der Wirtschaftsplanung vorkalkuliert und nach Feststellung des

Jahresabschlusses nachkalkuliert. Kostenüber-/Kostenunterdeckungen werden in der übernächsten Periode ausgeglichen.

Grundlage der Gebührenkalkulation für den Abrechnungszeitraum 2015 ist der Wirtschaftsplan 2015 sowie die darin enthaltene Nachkalkulation für das Jahr 2013.

- c) Wird der Verband sich an dem Benchmarking für 2014 beteiligen, wo die Anmeldefrist am 15.05.2015 ausläuft?

Benchmarking ist ein anonymer Leistungsvergleich auf der Basis einheitlicher, international anerkannter Standards und Kennziffern. Die Benchmarking-Projekte werden mit dem Ziel durchgeführt, Verbesserungspotenziale bei den Aufgabenträgern aufzuzeigen. Seit 2001 führen auch brandenburgische Wasserver- und Abwasserentsorger Benchmarking-Projekte durch. Diese werden in Eigeninitiative sowie im Rahmen der bestehenden Kooperationen Wasser und Abwasser Brandenburg (KOWAB), in denen kommunale Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, wie z.B. Zweckverbände und kommunale Unternehmen auf freiwilliger Basis zusammenarbeiten, durchgeführt. Im Jahr 2015 ist eine Teilnahme des WAV „Panke/Finow“ nicht vorgesehen. Grundsätzlich wird dies jedoch für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

Vorrang hat im Jahr 2015 die Umstellung des Finanzierungsmodells im Trinkwasserbereich vom Beitrag auf eine Gebühr, die Einführung einer Tiefenbegrenzung im Abwasserbereich und die Einstellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers.

- d) Die dezentral Angeschlossenen sind mit einer Gebührenerhöhung sowohl im Bereich Trinkwasser als auch im Bereich Abwasser belastet, obwohl Vorhaltekosten für Abwasser nicht beim Verband entstehen, sondern beim Abfuhrunternehmen. Ist diese Gebührenerhöhung bei der Fäkalentsorgung nicht ungerecht, zumal es von 2013 zu 2014 schon eine Anhebung der Gebühren um einen Euro gab?

Die vorkalkulatorisch ermittelten Gebührensätze in einem Mehrjahresvergleich sind das Ergebnis aus anteilig zugeordneten Kosten sowie den jeweiligen Bemessungseinheiten (Mengen) und deren Entwicklung gegenüber den Vorjahren. Da es sich um eine reine Divisionskalkulation handelt (Kosten/Mengen), reagiert eine Gebühr mit relativ geringen Bemessungseinheiten (dezentral) stärker auf Kostenveränderungen als beispielsweise die zentrale Abwassergebühr.

Bei der Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung wirken sich die erhobenen Kanalanschlussbeiträge bei den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) erheblich kostenmindernd aus. Bei den dezentralen Nutzern gibt es eine solche Kostenmindernde Position nicht.

Neben den Beiträgen werden von den zentral angeschlossenen Nutzern zusätzlich noch Grundgebühren erhoben. Das Grundgebührenaufkommen wirkt sich kostensenkend auf die Mengengebühr des Kostenträgers „zentrales Abwasser“ aus. Grundgebühren gibt es für die dezentrale Abwasserentsorgung nicht. Dezentral angeschlossene Grundstücke zahlen an den Verband lediglich Mengengebühren, in die alle anteilig anfallenden Kosten eingerechnet sind.

Ursächlich für die Gebührenerhöhung in den letzten Jahren ist die Tatsache, dass durch den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage immer weniger Gruben zu entleeren sind und sich die Grundstücke, welche nicht an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, überwiegend in Gebieten mit längeren Anfahrtswegen befinden. Dies führt dazu, dass weniger Anschlussnehmer die dezentrale Entsorgung nutzen und hierfür leider höhere Kosten anfallen.

Wesentliche Ursache der Gebührenerhöhung im Jahr 2014 waren zusätzliche Kosten aufgrund der Inbetriebnahme der ADL Biesenthal-Bernau. Die Kostenverteilung erfolgte anhand der durchschnittlichen Abwassermengen, die im Wirtschaftsjahr 2014 planmäßig über die ADL Biesenthal-Bernau entsorgt werden sollten (getrennt nach zentrale Abwassermenge und Fäkalwasser). Gestiegene Kosten für die Fäkalienannahmestationen, gestiegene Transportkosten für die Abfuhr des Fäkalwassers sowie eine geringere verrechnete Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2012 im Vergleich zur Nachkalkulation 2011 sind weitere Einflussfaktoren für den Gebührenanstieg im Jahr 2013. Die gestiegenen Kosten konnten leider nicht durch eine Reduzierung der Einleitmengen und den damit verbundenen Reinigungskosten aufgefangen werden.

- e) Wie ist die Aufgabentrennung zwischen dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes (Verbandsausschuss) und dem Verbandsvorsteher geregelt?

Gemäß § 9 Abs. 1 Verbandsversammlung besteht der Verbandsvorstand aus dem Verbandsvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern. Nach § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung entscheidet der Verbandsvorstand, soweit keine Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstehers besteht. Die Aufgaben des Verbandsvorstehers sind in § 8 der Verbandssatzung definiert. Ergänzend hierzu hat der Vorstand des Verbandes sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche derzeit aufgrund der Änderungen des GKG überarbeitet wird. Dort wird festgelegt sein, welche Aufgaben der Vorsitzende des Vorstandes wahrnimmt.

- f) Warum wird bei der Vergabe der Stimmverteilung der Verbandsmitglieder (§ 19) nach dem geänderten Gesetz für kommunale Gemeinschaftsarbeit verfahren, nicht aber beim Verbandsausschuss (§ 25), gerade in Bezug auf die Mitwirkung von Bürgern?

Gemäß § 5 Verbandssatzung sind Organe des Wasser- und Abwasserverbandes die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher.

Gemäß § 6 Verbandssatzung gilt in der Verbandsversammlung folgende Stimmverteilung, wobei die Stimmverhältnisse jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres anhand der Einwohnerzahl maßgeblich ist:

Stadt Bernau bei Berlin	37 Stimmen
Stadt Biesenthal	6 Stimmen
Gemeinde Rüdnitz	2 Stimmen
Gemeinde Melchow	1 Stimme.

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

Von der Verbandsversammlung ist der Vorstand zu unterscheiden. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt wurden. Drei Personen bilden den Vorstand, wobei jede Person eine Stimme hat. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Eine Bürgerbeteiligung ist nicht vorgesehen.

- g) In der geänderten Satzung des Verbandes sind nicht alle Neuerungen des geänderten Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit umgesetzt. Warum setzt der Verband in seiner Hauptsatzung nicht alle neuen Vorgaben des geänderten Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit um?

Das neue GKG hat seit dem 12.07.2014 zu Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage geführt. Gleichwohl ist der Verband nicht verpflichtet, die Verbandssatzung unmittelbar anzupassen. Nach § 45 Abs. 2 GKG wird die Rechtmäßigkeit von Verbandssatzungen, die vor Inkrafttreten des neuen GKG wirksam geworden sind, durch das Gesetz nicht berührt.

- h) Die bisherige Vorgehensweise der Tagung des Vorstandes ist für den Nutzer nicht transparent. Warum werden Vorstandssitzungen nicht mit Ort, Datum und Tagesordnung öffentlich angekündigt?

Die Verbandssatzung sieht zunächst keine Verpflichtung vor, die Sitzungen des Vorstandes öffentlich anzukündigen. Die Sitzungen finden in der Regel 14-tägig statt. In den Vorstandssitzungen werden aktuelle Themen des Verbandes beraten und beschlossen, welche oftmals erst wenige Tage vor den Sitzungen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Somit besteht ein zeitliches Problem, die Tagesordnung rechtzeitig öffentlich anzukündigen.

3. Frau Häring, Eichwerder

Frage betrifft den Jahresabschluss 2013, Anlage 4, Seite 2 letzter Abschnitt:

„Mit der Vereinbarung zur Übertragung von Vermögensgegenständen vom 06. Dezember 2012 zwischen der Stadt Bernau und dem WAV wurden die Voraussetzungen geschaffen, um im Wege des Schuldnerwechsels die Kreditverträge auf den WAV übertragen zu können, unter der Voraussetzung der Zustimmung aufseiten der Banken. „

Zu welchen Konditionen wurden dem WAV von der Stadt Bernau Kredite gewährt?
Wer hat diese Vereinbarung unterzeichnet?

Dem Jahresabschluss 2013 ist zu entnehmen, dass die Stadt Bernau gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2006 die Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Schönau auf den WAV ab dem 01.01.2007 übertragen hat. In diesem Zusammenhang wurde eine Teilungsbilanz aufgestellt, in der Vermögen und Schulden seit dem 01.07.2007 beim WAV als wirtschaftliches Eigentum bilanziert werden. Klageverfahren durch die Stadt Bernau haben zu einer Verzögerung bei der abschließenden Übertragung geführt. In dem Jahresabschluss 2013 wurde lediglich dargestellt, dass nunmehr die Voraussetzungen geschaffen wurden, um die in dem vorgenannten Zusammenhang bestehenden Kredite auf den WAV zu übertragen. Die Stadt Bernau hat dem WAV folglich keine Kredite gewährt, es wurden lediglich die bestehenden Verbindlichkeiten für die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Schönau auf den WAV übertragen.